

PASCHEN Rechtsanwälte:**Verhindern Sie den Widerruf von Belastungsbuchungen durch vorläufigen Insolvenzverwalter**

Das Problem: Sie lassen sich von Ihren Kunden eine Einzugsermächtigung erteilen? Dann berechtigt die Einzugsermächtigung Sie dazu, fällige Forderungen vom Konto Ihres Kunden einzuziehen. Aber: Wie sicher ist diese Verfahrensweise, wenn Ihr Kunde insolvent wird? Konkret geht es dabei um die Frage, ob der vorläufige Insolvenzverwalter berechtigt ist, diese Belastungsbuchungen zu widerrufen bzw. dem Insolvenzschuldner, also Ihrem Kunden, zum Widerruf der Lastschriften zu raten. Hierüber hat der Bundesgerichtshof in einer 2007 veröffentlichten Entscheidung abschließend entschieden (Urteil vom 21. September 2006 – Az. IX ZR 173/02).

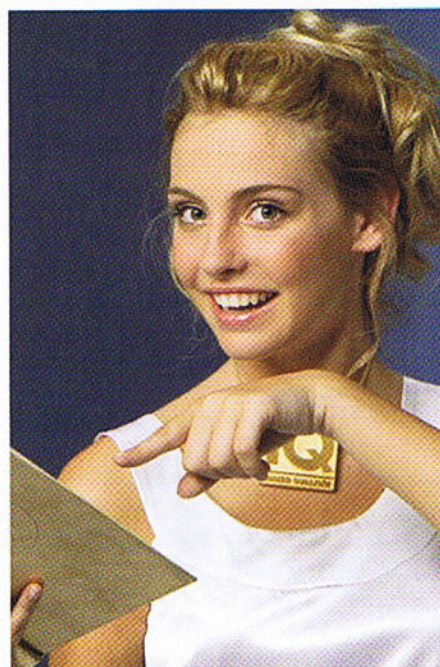
Die aktuelle Entscheidung: Ein Unternehmen hatte an eine Baufirma für über € 70.000,00 Baumaschinen vermietet. Das Unternehmen zog die fällige Miete auf Grund einer erteilten Einzugsermächtigung vom Konto der Baufirma ein. Nachdem ein vorläufiger Insolvenzverwalter für die Baufirma bestellt worden war, widersprach dieser die Einzugsermächtigung. Die eingezogenen Beträge wurden daraufhin in voller Höhe wieder dem Konto der Baufirma gutgeschrieben. Das Vermieterunternehmen klagte daraufhin gegen den Insolvenzverwalter auf Zahlung von Schadensersatz. **Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass der vorläufige Insolvenzverwalter keine Pflichtverletzung begeht, wenn er die auf der Einzugsermächtigung beruhende**

Lastschrift widerruft. Vielmehr gingen die Richter davon aus, dass der vorläufige Insolvenzverwalter immer berechtigt sei, jede Belastung zu widerrufen, die der Insolvenzschuldner – hier: die Baufirma – noch nicht genehmigt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen starken oder schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter handelt und auch dann, wenn der Forderung keine sachlichen Einwendungen entgegenstehen.

Daher unser dringender Tipp: Weil Belastungsbuchungen im Einzugsermächtigungsverfahren bis zu sechs Wochen nach Mitteilung der Belastungsbuchung gegenüber dem Kontoinhaber widerrufen werden können, droht stets die Gefahr, dass bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens diese wirksam widerrufen werden. **Vorzuziehen ist daher, sich des Abbuchungsauftragsverfahrens zu bedienen, weil einmal durchgeführte Belastungsbuchungen dann nicht „zurückgeholt“ werden können.** Überweisungen, die das insolvente Unternehmen selbst beauftragt hat, oder Barzahlungen sind ebenfalls nicht „zurückholbar“.

Michael Schmidt, Rechtsanwalt

Besuchen Sie PASCHEN Rechtsanwälte auf der telering-Jahreshauptveranstaltung: Oberes Foyer B des Maritim Hotels Bonn.



Warenwirtschafts- lösung V6 von Stein Software jetzt ab € 500

Das Unternehmen Stein Software Entwicklung GmbH bietet jetzt in Zusammenarbeit mit seinen Vertriebspartnern (Kassenhändler-Netz) die bewährte Businesslösung V6 an. **Damit können Sie als Fachhändler zu guten Konditionen in eine intelligente Warenwirtschaft einsteigen.** Die Software unterstützt Sie mit einer einfachen Bedienoberfläche und bietet umfassende Lösungen in allen wichtigen Bereichen: von der Verwaltung der Stammdaten über das Bestellwesen, den Wareneingang, Rechnungen, den Verkauf bis hin zu Inventur und Auswertungen.

Die Software eignet sich für jede Betriebsgröße – auch wenn Sie nur Ihren eigenen Arbeitsplatz haben. Der Vorteil des Vertriebs über ausgebildete und zertifizierte Partner liegt darin, dass Sie einen kompetenten Ansprechpartner vor Ort haben und so hohe Installations-, Schulungs-, und Anfahrtskosten vermieden werden.

Weitere Informationen zur Software, die es ab € 500,- gibt, finden Sie unter www.steinsoftware.de.

Auch diese Fachhändler und Fachwerkstätten sind laut markt intern 1a!

Name	Ort	Kompetenz vor Ort 1a Fachhändler 2007	Kompetenz vor Ort 1a Fachwerkstatt 2007
Fernseh von Hörsten OHG	Bergen	x	
Helmut Stephan	Fischbach	x	x
Hollinger GmbH	Homburg	x	x
Paul Biehl GmbH	Homburg	x	x
Radio Bernstein	Lichtenberg	x	x
Radio Kaub	Eppelborn	x	
Radio Kolb	Gefrees	x	
Schmidt Fernseh-Service	Neustadt	x	x